

Öffentliche Bekanntmachung

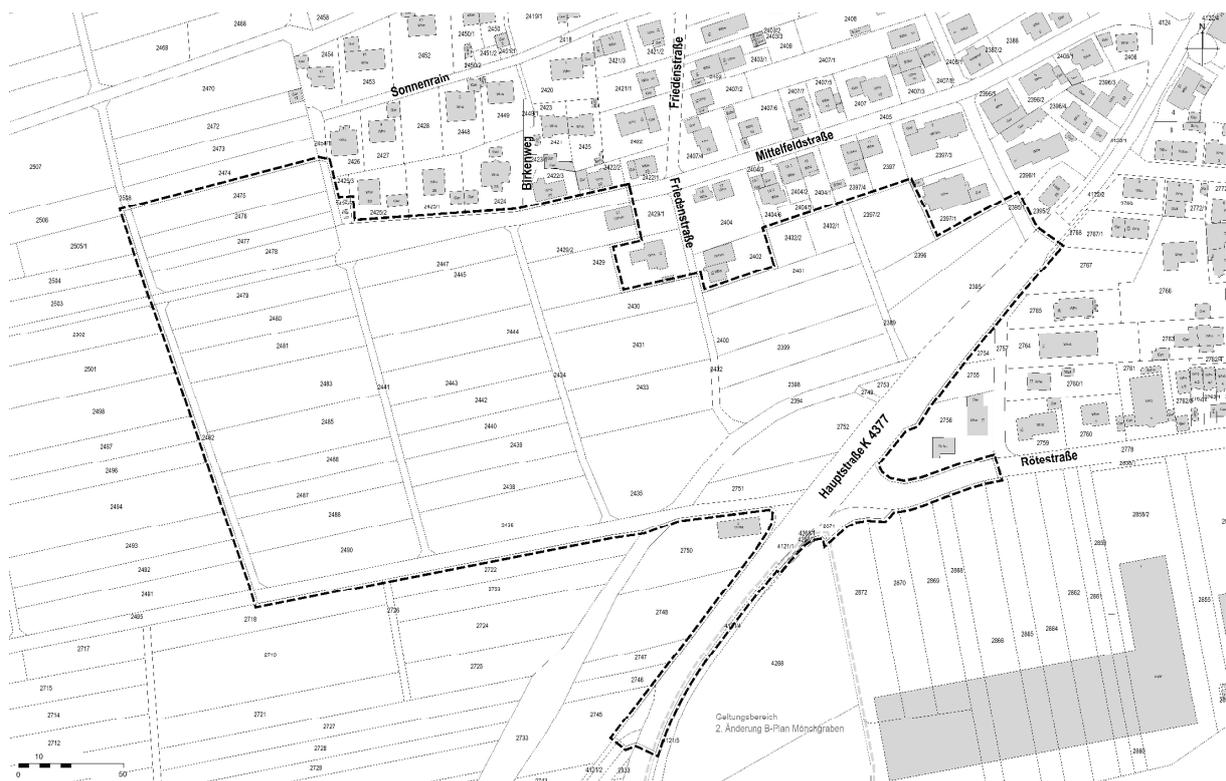
Beschluss des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittelfeld III 2019“

Der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim hat am 07.04.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019“, bestehend aus dem

Lageplan mit zeichnerischem Teil, dem Textteil und der Begründung mit dem Umweltbericht als Teil der Begründung und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 28.03.2022.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im nachfolgend abgebildeten, unmaßstäblichen Kartenausschnitt mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt dargestellt.



Der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittelfeld III 2019“ mit allen seinen Bestandteilen, nebst Begründung und Umweltbericht, den umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden im Rathaus der Gemeinde Simmozheim, Zimmer 2,

Hauptstraße 8, 75397 Simmozheim während der Öffnungszeiten vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und können auch im Internet auf www.simmozheim.de (Startseite unter „Aktuell“ – „Baugebiet Mittelfeld“) abgerufen werden. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur

Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Simmozheim unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Simmozheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittelfeld III 2019“ treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Simmozheim, 14.04.2022

gez.

Stefan Feigl

Bürgermeister